

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 19 (1912)

**Heft:** 44

**Buchbesprechung:** Literatur

**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Korrespondenzen.

**1. St. Gassen.** Im Zeichen dichten, zeitgemäßen Fortschrittes stand die Schulgenossenversammlung von Mörtschwil. Auf Antrag von Hrn. Lehrer Jakob Desch (in St. Giden wirkend, aber in Mörtschwil wohnhaft) wurde beschlossen: 1. Sofortige Einführung der Mädchenarbeitsschule für die 3. Primarklasse. 2. Anstellung von zwei neuen weiblichen Lehrkräften auf Beginn 1913 mit je 1500 Fr. Gehalt. Im weiteren ist der 8. Schulkurs eingeführt worden und der Arbeitslehrerin, welche 36 Jahre als solche wirkte, ein jährlicher Ruhegehalt von Fr. 200 bewilligt worden. Immer vorwärts auch in Landgemeinden, nie stille stehen oder rückwärts.

**2. Zug.** Wälchwil: Herr Jos. Mr. Hürlimann, Senior der titl. Lehrerschaft, hat nach fast 60 (sechzig!) Jahren treuen Schuldienstes freiwillig resigniert, und es hat die Einwohner-Gemeinde für den Scheidenden einstimmig gewählt den Herrn Saladin von Grellingen, St. Bern, eine zugleich gute musikalische Kraft. Unsere besten Wünsche begleiten ihn in den neuen Wirkungskreis und dem vielverdienten Lehramts-Jubilaren, Herrn J. M. Hürlimann, gönnen wir noch viele Jahre ungetrübten Daseins.

**3. Aus Tirol.** Einige Themata, die an den freien Lehrer- und Katecheten-Konferenzen Tirols in letzter Zeit gehalten wurden. Vielleicht geben sie da und dort gute Anregung. Sie lauten (zwanglos gesammelt) also:

1. Die Schule — ein Rosengärtlein.
  2. Das Mitglied von Schubert: „Wohin soll ich mich wenden?“
  3. Der Geschichtsunterricht in der Volksschule.
  4. Wie erklärt man den Kindern die Gegenwart Christi unter den Brotsge-stalten?
  5. Neugestaltung des „kath. Tiroler Lehrervereins“.
  6. Die Liebe zum Kinde als Prinzip in Erziehung und Unterricht.
  7. Des Lehrers soziales Wirken im Geiste Försters.
  8. Die wirtschaftliche Lage der Landlehrerschaft.
  9. Eucharistie und deutsche Literatur.
  10. Die Bilderbesprechung in der Schule.
  11. Zur Methodik des geographischen und geschichtlichen Unterrichtes in der Volksschule.
- 

## Literatur.

Prof. Dr. U. Lampert. *Die kirchlichen Stiftungen, Anstalten und Körperschaften nach schweizerischem Recht.* Verlag Diess Fühl, Zürich. Preis Fr. 5.—. bezw. 7.—.

Von den Umwälzungen, die das vereinheitlichte Zivilrecht im privaten und öffentlichen Leben der Schweiz gebracht hat, ist nicht die unbedeutendste die Veränderung in den Rechtsverhältnissen der kirchlichen Organisationen. Die großen Grundlinien bleiben freilich nach wie vor die gleichen, wie sie Bundes- und Kantonsverfassungen festlegen. Durch die mit 1. Januar eingetretene Vereinheitlichung werden jedoch auch die genannten Rechtsverhältnisse wirkungsvoll beeinflusst, ja diese können unter Umständen in gewisser Hinsicht einer gänzlichen Umgestaltung unterworfen werden. Es kann den Katholiken gewiß nicht gleichgültig sein, wie sich ihre Kirche zum geltenden Rechte stellt. Von dieser Stellung hängt ja Leben und Gedeihen unserer heiligen Kirche auch ab. Von welchen Bedingungen und Voraussetzungen ihre Existenz abhängig gemacht wird; in was für einer Form sie sich am rationabelsten organisiere, ob als Körparation oder als idealer Verein d. h. öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich; auf welche Weise kirchliche Stiftungen am zweckmäßigsten ins Leben gerufen und verwaltet werden; in wieweit die Aktionsfreiheit der Katholiken sich betätigen dürfe, ohne mit dem Gesetze in Konflikt zu kommen: diese und ähnliche Fragen, die für uns von

großer Bedeutung sind, bilden den Gegenstand des Lampert'schen Buches. Sie erfahren darin eine Behandlung, wie sie gründlicher und juristisch schärfer kaum gedacht werden kann.

Lampert's Buch ist im höchsten Grade aktuell. Fälle aus allerneuester Zeit zeigen uns sozusagen „ad oculos“, von welcher aktuellen Bedeutung es ist, auf der einen Seite die Rechtsphäre der Kirche im Rahmen des modernen Rechtsstaates zu kennen und auf der andern die Grenzen der Machtbefugnisse kirchenfeindlicher Willkürpolitik. Professor Lampert ist auf dem Gebiete des Kirchenrechts und des Staatsrechts eine namhafte Autorität. Sein Ruf als Rechtslehrer ist von der Universität Freiburg i. Ue. weit über die Schweiz hinausgedrungen und hat vom Papste Pius X. schon wiederholt Anerkennung gefunden. Sein neuestes Buch verdient die Aufmerksamkeit der gebildeten Schweizer-Katholiken in ganz hervorragendem Maße. Nicht bloß dem Richter und Juristen wird es in heißen Kollisionsfällen zwischen staatlichen und kirchlichen Rechtsmaterien ein unentbehrlicher Ratgeber sein, auch der Pfarrgeistliche und der Laie, der in der Kirchengemeinde eine Rolle spielt, wird in ihm eine Fundgrube willkommener Aufklärungen schäzen lernen. Frei von jeder katholifizierenden, aufdringlichen Polemik, berührt es manche praktische Fragen und gibt wertvolle Winke. Ich übertreibe nicht, wenn ich sage, daß das Buch von Professor Lampert für uns ohne Zweifel das gehaltvollste Erzeugnis ist, das die Vereinheitlichung des schweiz. Zivilrechtes bis anhin auf den Markt gefördert hat.

J. F.

### \* Pädagogisches Allerlei.

1. Eine echt moderne Schulart. In Mittelitalien, in den Gegendern der Abruzzen, kommen auf 100 Bewohner etwa 68 Analphabeten, trotz der Menge von Schulen, die man im Laufe der letzten fünf Jahre dort errichtet hat. Diese Schulen werden jedoch nicht besucht, und die Bewohner des Berglandes leben da weiter, ohne sich die Ursangegründe der einfachsten Bildung zu eigen zu machen. Der größte Teil dieser Bewohner besteht aus Hirten, die neun Monate im Jahre in den Bergen bleiben, fern von jeder Kultur. Professor Agostinoni ist nun auf den Gedanken gekommen, wenn jene Bewohner nicht zur Schule kommen, diese letztere zu jenen kommen zu lassen. So sind 15 Lehrer beritten gemacht worden, die herumreiten und dort, wo sie auf junge Leute und Kinder stoßen, unter freiem Himmel Schule halten. Diese Lehrer erfreuen sich unter dem Hirtenvolke großer Beliebtheit und haben schon sehr gute Erfolge ihrer Lehrtätigkeit aufzuweisen; wo sie in den Bergen erscheinen, laufen ihnen Schüler in großen Mengen zu und, die bisher allem Lernen abgeneigten Hirten zeigen sich eifrig im Erlernen von Lesen und Schreiben und bekunden überhaupt viel Interesse und große Auffassungsgabe.

2. Gegen das neue Schulgesetz. In allen katholischen Pfarrkirchen Luxemburgs wurde jüngst ein bischöfliches Hirtenbeschreiben verlesen, in dem dargelegt wird, daß das neue Schulgesetz vom religiösen Standpunkt aus nicht angenommen und nicht ausgeführt werden könne, daß der Clerus sich nicht an der Ausführung des Gesetzes beteiligen dürfe und den Religionsunterricht nicht in der Schule erteilen könne, solange